Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43 44.

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 10. Berlin, Montag, den 6. Mai 1907. 7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Walther von Bartsch zum Geheimen Ober-Regierungsrat und

den Baugewerkschuldirektor Brettschneider in Münster zum Regierungs- und Gewerbeschulrat

zu ernennen,

im Ministerium für Handel und Gewerbe dem Rechnungsrat Huwe den Charakter als Geheimer Rechnungsrat, den Geheimen Registratoren Fricke und Brüggemann den Charakter als Kanzleirat und dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator Wahle den Charakter als Rechnungsrat, ferner

den Kommerzienräten Johann Valentin Andreae und Otto Braunfels in Frankfurt a. M. den Charakter als Geheimer Kommerzienrat, sowie dem Fabrikbesitzer Otto Bestehorn in Aschersleben, dem Fabrikanten Franz Hagen in Cöln und dem Bankdirektor Naphtali Hamburger in Posen den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Dem Regierungs- und Gewerbeschulrat Brettschneider ist die etatsmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei den Königlichen Regierungen in Münster und Minden mit dem Amtssitz in Münster übertragen worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Errichtung von Häfen, Liegeplätzen und Umschlagsstellen an Schiffahrtsstraßen.

Berlin W. 66, den 6. April 1907.

Häfen, Liegeplätze und Umschlagsstellen, welche von öffentlichen Verbänden oder privaten Unternehmern an den natürlichen oder den dem Staate gehörigen künstlichen

Schiffahrtsstraßen errichtet werden sollen, bedürfen der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung. Nach feststehender Verwaltungspraxis können solche Genehmigungen in denjenigen Fällen abgeändert oder zurückgenommen werden, in welchen das öffentliche Interesse dies erfordert. Auf die Widerruflichkeit kann die genehmigende Behörde nicht Verzicht leisten; sie wird andererseits tatsächlich von der weitgehenden gesetzlichen Befugnis nur ganz ausnahmsweise und zwar nur dann Gebrauch machen, wenn sich das Fortbestehen der Anlage in ihrem gegenwärtigen Zustande mit der Bestimmung der Schiffahrtsstraße für den allgemeinen Verkehr nicht mehr vereinigen lassen sollte. Die Notwendigkeit eines schonenden Vorgehens ergibt sich schon daraus, daß eine gesunde Entwickelung der Schiffahrtsstraße wesentlich mit auf der möglichst vollkommenen Ausstattung mit solchen Anlagen beruht, hierbei aber die Bauverwaltung, sofern es sich nicht um Sicherheitshäfen handelt, grundsätzlich auf die Betätigung der Interessenten angewiesen ist.

Da namentlich bei der Ausführung der in dem Gesetze, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (GS. S. 179 u. flgd.) vorgesehenen Bauten voraussichtlich vielfach Anträge wegen der Genehmigung von Unternehmungen der in Rede stehenden Art an die Wasserbauverwaltung herantreten werden, nehmen wir Veranlassung, auf die Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1877 und 18. Januar 1882 (Entscheidungen Band 2 Seite 422 und Band 8 Seite 215) hinzuweisen.

Der Abschluß von privatrechtlichen Abmachungen über die Zulassung der Unternehmungen ist in allen Fällen abzulehnen, da daraus sich bei zukünftigen Verbesserungen an der Wasserstraße in hohem Grade hinderliche Beschränkungen der Verwaltung ergeben können. Namentlich dürfen dahin gehende Zusicherungen nicht bei dem Erwerbe von Grund und Boden für die Wasserstraßen mit zum Gegenstande der Verhandlung gemacht oder in die Verträge über den freihändigen Ankauf aufgenommen werden, auch wenn sich dadurch im übrigen die Überlassung der Grundstücke zu günstigeren Bedingungen erreichen lassen sollte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von der Hagen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung.
Holle.

IIb 3099 M. f. H. u. G. — III 167 M. d. ö. A.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten (Strombau- bezw. Kanalverwaltung), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Königliche Ministerialbaukommission in Berlin.

Betr. Untersuchungen von Seeleuten auf Sehvermögen und Farbenunterscheidungsvermögen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. April 1907.

Bei Vorlegung der vorgeschriebenen jährlichen Übersichten über das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchungen von Seeleuten auf Sehvermögen und Farbenunterscheidungsvermögen sollte nach dem Runderlasse vom 9. November 1904 (HMBl. S. 455) zugleich auch berichtet werden, ob und in welcher Höhe zur Bestreitung der Kosten des Untersuchungsverfahrens Zuschüsse aus der Staatskasse erforderlich gewesen und welche Vergütungen an die Sachverständigen ausgezahlt worden sind. Die Berichterstattung über diese Fragen ist nunmehr entbehrlich geworden und kann deshalb in Zukunft fortfallen.

Im Auftrage.
von der Hagen.

IIb 3848.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

---

2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Gefäßverschlüsse für Nahrungs- und Genußmittel.

Berlin, den 5. April 1907.

Nach § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277) ist die Verwendung von antimonhaltigem Gummi zu Umhüllungen und Schutzbedeckungen, in denen Nahrungs- und Genußmittel aufbewahrt

werden, als unzulässig zu erachten. Als derartige Schutzbedeckungen kommen bei Flaschenverschlüssen die antimonhaltigen Kautschuk-Ringe und -Scheiben in Betracht. Nach neuerdings angestellten Versuchen kann aber die Anwendung von schwefelantimonhaltigem Gummi zur Dichtung der Verschlüsse von Gefäßen, die zur Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, als völlig unbedenklich für die Gesundheit angesehen werden, so daß einer Aufhebung des gesetzlich bestehenden Verbots an sich nichts im Wege stehen würde. Es liegt aber nicht in der Absicht, lediglich für den einen Gebrauchsgegenstand eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen, zumal das Verbot seither ohne praktische Bedeutung geblieben zu sein scheint und uns wenigstens Fälle nicht bekannt geworden sind, in denen schwefelantimonhaltige Gummidichtungen beanstandet worden wären. Um derartige Beanstandungen aber auch für die Zukunft zu vermeiden, ersuchen wir Sie, die mit der Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs befaßten Polizeibehörden und die öffentlichen Untersuchungsanstalten des Bezirks von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und anzuweisen, von einer Kontrolle der zur Dichtung von Gefäßverschlüssen verwendeten Kautschuk-Ringe und -Scheiben in bezug auf ihren Antimongehalt Abstand zu nehmen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Förster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von der Hagen.

M. d. g. A. M. 5450. — M. d. J. IIa 1988. — M. f. Hdl. usw. IIb 2338.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Gewerbebetrieb der Immobilien-Makler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. April 1907.

Von Vereinigungen der Immobilienmakler ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge vom 23. Juli 1900 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 238) ihren Zweck verfehlt hätten, da die Polizeibeamten außerstande seien, eine wirksame Kontrolle des Inhalts der vorgeschriebenen Geschäftsbücher vorzunehmen. Die Vereinigungen haben daher um die Aufhebung der Vorschriften vom 23. Juli 1900 gebeten.

Neuerdings ist in Breslau ein Bankier gerichtlich bestraft worden, weil er es unterlassen hatte, die im § 35 letzter Absatz der Gewerbeordnung vorgesehene Anzeige zu erstatten und die für Immobilienmakler geforderten Bücher zu führen, obwohl er sich in seinem Geschäftsbetrieb auch mit der gewerbsmäßigen Vermittelung von Hypothekengeschäften befaßte. Mit Rücksicht hierauf haben die Handelskammern in Breslau, Danzig, Halberstadt und Schweidnitz beantragt, anzuordnen, daß die Vorschriften vom 23. Juli 1900 auf die innerhalb des Betriebs eines Bankgeschäfts stattfindende Vermittelung von Immobiliarverträgen keine Anwendung zu finden hätten. Die Handelskammern in Berlin, Posen und Oppeln, der Verband Deutscher Grundstücks- und Hypothekenmaklervereine in Frankfurt a. M., sowie der Verein Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler sind dahin vorstellig geworden, daß nicht nur die Bankiers, sondern sämtliche Vollkaufleute von den „Vorschriften" ausgenommen werden möchten. Einen gleichen Beschluß hat auch die Kommission, betreffend Geld, Banken und Börse, des diesjährigen deutschen Handelstags gefaßt.

Vor weiterer Entschließung über diese Anträge ersuche ich Sie, Sich auf Grund der in Ihrem Bezirke gemachten Erfahrungen binnen 2 Monaten darüber zu äußern, ob anzuerkennen ist, daß sich die Vorschriften vom 23. Juli 1900 nicht bewährt haben, und ob daher ihre Aufhebung oder ihre Beschränkung auf nicht als Vollkaufleute ins Handelsregister eingetragene Personen angezeigt erscheint.

III 3145. — IIb 3824.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Gebühren für die Prüfung von Acetylenanlagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. April 1907.

Die in der Gebührenordnung für die Prüfung von Acetylenanlagen mit dem Zentralverbande der Dampfkesselüberwachungsvereine vereinbarten Reisevergütungen entsprechen denjenigen der höheren Beamten der Staatsverwaltung. Der Ansatz von 9 Pfennig für das Kilometer gilt daher für jede einfache Fahrt und kann für die Hin- und Rückreise beansprucht werden. Da die Reisekosten jedoch lediglich eine Vergütung für die durch das Abnahmegeschäft verursachten Unkosten darstellen, so können sie dem Besitzer der Acetylenanlage bei Rundreisen des Beamten nur anteilig berechnet werden. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um die Erledigung verschiedenartiger Dienstgeschäfte, z. B. in Kessel-, Fahrstuhl- und elektrischen Angelegenheiten in Verbindung mit Acetylendienstgeschäften, oder ausschließlich um solche in Acetylenangelegenheiten handelt. Bei den Prüfungen der Rechnungen wird ferner darauf zu achten sein, daß nicht etwa die Besitzer der Acetylenanlagen deswegen höher belastet werden, weil der Beamte ohne Grund zwischen zwei Prüfungsgeschäften nach Hause zurückgekehrt ist.

Bei der Feststellung der Kilometervergütungen sind im übrigen, z. B. hinsichtlich der Abrundung, der Berechnung des kürzesten Reisewegs und dergl., die für die Staatsbeamten maßgebenden Grundsätze zu beachten. Erforderlichenfalls sind die Gebührenberechnungen abzuändern.

Im Auftrage.

III 3089. Neumann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N. und zu gleichmäßiger Beachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. April 1907.

Aus Anlaß der Explosion eines Acetylenapparats in einer Gastwirtschaft ist festgestellt, daß der Entwickler im Dunkeln beschickt und dabei mangelhaft verschlossen worden war, sodaß das entwickelte Acetylen in den Apparatenraum austreten und sich hier mangels einer wirksamen Entlüftung von einem benachbarten Raum aus entzünden konnte.

Bei den Prüfungen der Acetylenanlagen ist daher darauf zu achten, daß überall da, wo nach der Benutzung des Apparats von vornherein zu erwarten ist, daß seine Bedienung auch in der Dunkelheit erforderlich wird, wie z. B. in Gastwirtschaften mit Nachtbetrieb, eine dem § 4 der Normalpolizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, entsprechende Außenbeleuchtung vorgesehen wird.

Im Auftrage.

III 3325. gez. Neumann.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. O.

---

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Dampfkessel für Automobile.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. April 1907.

Auf Grund des § 21 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 werden hinsichtlich der Durchführung dieser Bestimmungen für die von Ihnen hergestellten Automobil-Dampfkessel, die aus stählernen Schlangenröhren von 19 mm äußerem Durchmesser und 2,5 bis 3 mm Wandstärke bestehen und bei etwa 13 l Gesamtinhalt und 5 qm Heizfläche mit einem Höchstüberdrucke von 60 Atmosphären betrieben werden sollen, dieselben Ausnahmen zugestanden, wie sie den Serpollet-Dampferzeugern durch Erlaß vom 3. Januar 1900 (MBl. f. d. i. V. S. 94) eingeräumt worden sind.

Im Auftrage.

III 3042 (gez.) Neumann.

An Herrn Fabrikbesitzer Otto Fromme in Frankfurt a. M.

4. Organisation des Handwerks.

Übersicht über die im Jahre 1907 in Preußen bestehenden Innungsverbände.

Laufende Nummer	Name, Sitz und Bezirk des Innungsverbands	Tag der Genehmigung des Verbandsstatuts	Zahl der dem Verband angehörenden				Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden des Verbandsvorstands
			Innungen	Mitglieder der Innungen (Spalte 4)	Einzelmitglieder	Verbandsgenossen überhaupt (Spalten 5 und 6)	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania"	17. 2. 99	1 096	50 994	52	51 046	Joseph Bernard, Bäckermeister, Berlin, Crefelderstraße 19.
2.	Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen	8. 11. 98	374	19 938	—	19 938	Julius Pfeffer, Friseur, Berlin, Gneisenaustr. 108.
3.	Innungsverband deutscher Baugewerksmeister	23. 12. 99	329	9 797	11	9 808	Bernhard Felisch, Baurat, Grunewald, Wangenheimstraße 31.
4.	Bund deutscher Buchbinder-Innungen	9. 7. 06	42	2 019	653	2 672	Gustav Slaby, Buchbindermeister, Berlin, Großbeerenstr. 86.
5.	Verband deutscher Bürstenmacher-Innungen u. selbständiger Bürstenmacher	20. 5. 02	5	184	66	250	Oskar Löffler, Bürstenmachermeister, Berlin, Stralauerstraße 33.
6.	Bund deutscher Dachdecker-Innungen	31. 12. 99	17	825	77	902	Anton Weißenhagen, Dachdeckermeister, Berlin, Mittenwalderstr. 4.
7.	Zentralverband deutscher Drechsler-Innungen und Fachgenossen	8. 9. 99	10	211	7	218	H. Wegner, Drechslermeister, Berlin, Sebastianstr. 72.
8.	Verband von Glaser-Innungen Deutschlands	31. 1. 99	82	2 963	263	3 226	Louis Jessel, Glasermeister, Berlin, Zimmerstr. 64.
9.	Bund deutscher Korbmacher-Innungen	9. 2. 99	22	885	38	923	Friedrich Bergmann, Korbmachermeister, Berlin, Andreasstraße 53.
10.	Bund deutscher Perückenmacher-, Damen- und Theaterfriseur-Innungen	29. 11. 98	17	625	415	1 040	Hugo Baumgarten, Friseur, Berlin, Neue Winterfeldtstraße 40.
11.	Bund deutscher Sattler- (Sattler- und Tapezierer-), Riemer- und Täschner-Innungen	24. 2. 99	65	2 609	57	2 666	Hermann Zehle, Sattlermstr., Berlin, Friedrichsgracht 34.
12.	Bund deutscher Schmiede-Innungen	3. 4. 05	232	11 120	—	11 120	Erdmann Scholz, Schmiedemeister, Berlin, Schulstr. 33.
13.	Bund deutscher Schneider-Innungen	29. 11. 98	250	22 038	4	22 042	Gustav Krause, Schneidermeister, Berlin, Niederwallstr. 21.
14.	Zentral-Innungsverband der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	8. 11. 98	63	2 891	—	2 891	August Schmidt, Schornsteinfegermeister, Berlin, Wienerstr. 64.
15.	Bund deutscher Schuhmacher-Innungen	18. 7. 99	94	10 573	—	10 573	Reinhard Esser, Kommissionsrat, Berlin, Alexanderstraße 55.
16.	Bund deutscher Steinsetzer-Innungen	3. 3. 99	13	368	2	370	Eduard Dröge, Baumeister, Grunewald, Herthastr. 6.
17.	Bund deutscher Stellmacher- und Wagner-Innungen	23. 12. 99	43	1 670	66	1 736	Hermann Marquardt, Stellmachermeister, Berlin, Bremerstr. 54/55.
18.	Bund deutscher Tapezierer und verwandter Gewerbetreibender	18. 2. 02	56	4 787	84	4 871	Gustav Günther, Tapezierermeister, Berlin, Langestraße 110.
19.	Bund deutscher Tischler-Innungen	14. 3. 99	110	9 500	1	9 501	H. Richt, Tischlermeister, Berlin, Oranienstr. 185.
20.	Bund deutscher Schiffer-Innungen in Fürstenwalde	30. 9. 03	29	1 826	2	1 828	W. Neusch, Schiffseigner, Fürstenwalde.

Anmerkung: Von 1—19 mit dem Sitz in Berlin.

Laufende Nummer	Name, Sitz und Bezirk des Innungsverbands	Tag der Genehmigung des Verbandsstatuts	Zahl der dem Verband angehörenden				Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden des Verbandsvorstands
			Innungen	Mitglieder der Innungen (Spalte 4)	Einzelmitglieder	Verbandsgenossen überhaupt (Spalten 5 und 6)	
1	2	3	4	5	6	7	8
21.	Müller-Innungsverband im Regierungsbezirke Frankfurt a/O. in Frankfurt a/O.	10. 9. 03	11	779	1	780	E. Pietsch, Mühlenbesitzer, Amtitz.
22.	Innungsverband für den Regierungsbezirk Oppeln in Oppeln	24. 2. 00	129	4 904	—	4 904	H. John, Bäckermeister, Oppeln.
23.	Oberschlesischer Fleischerverband für den Regierungsbezirk Oppeln i. Kattowitz	13. 2. 05 22. 8. 06	10	651	—	651	Anton Franetzki, Fleischermeister, Kattowitz.
24.	Weber-Innungsverband im Regierungsbezirk Erfurt in Heyerode	23. 1. 00	16	868	—	868	Jakob Marx, Webermeister, Heyerode.
25.	Schleswig-Holsteinischer Schmiede- und Schlosserverband in Kiel	3. 5. 92	34	1 820	4	1 824	H. Schulte, Schlossermeister, Kiel.
26.	Bäcker-Innungsverband an der Unterweser in Geestemünde für die Kreise Geestemünde, Lehe sowie die Stadt Bremerhaven	7. 12. 02	2	106	18	124	F. H. Niemeyer, Bäckermeister, Geestemünde.
27.	Baugewerks-Innungsverband „Bauhütten an der Unterweser" zu Bremerhaven für die Gemeinden Geestemünde, Bremerhaven und Lehe	30. 1. 85	2	49	—	49	Karl Kistner, Maurermeister, Lehe.
28.	Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungsverband an der Unterweser in Geestemünde für die Kreise Geestemünde, Lehe sowie die Stadt Bremerhaven	26. 7. 05	2	45	—	45	Fr. Plate, Barbier und Friseur, Geestemünde.
29.	Ostfriesischer Innungsverband für den Regierungsbezirk Aurich in Aurich	21. 7. 00	48	2 110	—	2 110	Johann Wienholtz, Tischlermeister, Aurich.
30.	„Siegerland", Kreisverband von Bäcker- und Konditor-Innungen für den Kreis Siegen in Siegen	15. 12. 02	7	350	—	350	Vorsitzender z. Zt. nicht vorhanden. Stellv.: L. Becker, Bäckermeister, Siegen.
31.	Innungsverband für den Kreis Siegen in Siegen.	30. 9. 04	21	933	3	936	Emil Bommert, Buchdruckereibesitzer, Siegen.
32.	Deutscher Fleischer-Verband in Frankfurt a/M.	6. 10. 03	1 135	38 195	281	38 476	Karl Marx, Metzgermeister, Frankfurt a/M.
33.	Maler- und Anstreichermeister-Innungsverband von Rheinland und Westfalen in Düsseldorf	7. 9. 01	35	2 391	69	2 460	August Evers, Dekorationsmalermeister, Düsseldorf.
34.	Verband deutscher Rechtskonsulenten-Innungen in Cöln	11. 4. 04	15	428	31	459	August Pott, Prozeßagent, Witten.
	Zusammen . . .		4 416	209 452	2 205	211 657	

5. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Bleivergiftungen in Fransenknüpfereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. April 1907.

Nach Nr. 1 der Wiener Zeitschrift für Gewerbehygiene usw. vom Januar 1907 hat der Gewerbehygieniker Professor Dr. Teleky Bleivergiftungen bei solchen Fransenknüpferinnen festgestellt, die schwarze, seidene Garne verarbeiten. Die schwarzen Seidengarne sollen häufig mit Bleizucker (Bleiacetat) beschwert sein. Beim Einziehen des Garnes in die Tücher und beim Knüpfen der Fransen löst sich dieses Bleisalz vielfach als dichter Staub von den Fäden ab, erfüllt die Luft und lagert sich auf Kleidung, Kopfhaar, Fußboden und Gerätschaften nieder. In diesem Staube sind bis zu 42 % des leichtlöslichen Bleizuckers nachgewiesen worden. Die Fransenknüpferei soll in Österreich nicht nur in Fabriken und Werkstätten, sondern auch in der Hausindustrie betrieben werden. Zur Verhütung der Bleivergiftungsgefahr ist in Österreich durch eine unter dem 17. Juli 1906 erlassene Verordnung „über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen" die Verwendung von Bleiverbindungen zur Beschwerung oder Appretur von Gespinsten, Garnen, Wirkwaren, Geweben aller Art oder Posamentierwaren, sofern diese Gegenstände Bekleidungszwecken dienen, verboten worden.

Ich ersuche Sie, durch die Gewerbeaufsichtsbeamten feststellen zu lassen, ob und in welchem Umfange die Fransenknüpferei im dortigen Verwaltungsbezirk betrieben wird, wieviele Personen damit beschäftigt sind und ob und in welchem Umfange Bleivergiftungen bei ihnen beobachtet wurden. Zugleich ersuche ich um eine gutachtliche Äußerung darüber, ob Ihnen reichsrechtliche Vorschriften gemäß § 120e Absatz 1 der Gewerbeordnung zum Schutze der Fransenknüpfer geboten erscheinen.

III 8463. Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Stapelung von Rohzuckersäcken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. April 1907.

In dem Verwaltungsbezirke des Provinzialsteuerdirektors der Provinz Sachsen sind dadurch, daß Stapel von Säcken mit Rohzucker einstürzten, in den Zuckerfabriken und Zuckerlagern Steuerbeamte erheblich, zum Teil sogar tödlich verletzt worden. In gleicher Weise wie die Beamten sind auch die Arbeiter in den Zuckerfabriken und Zuckerlagern durch eine nicht sachgemäße Stapelung der Säcke gefährdet. Der Polizeipräsident in Magdeburg hat deshalb an den Vorstand der städtischen Hafen- und Lagerhausverwaltung folgende Verfügung erlassen:

„Auf Grund der §§ 120a und 120d der Gewerbeordnung wird nach dem Vorschlage der Königlichen Gewerbeinspektion hier für Ihren Gewerbebetrieb folgendes verfügt:

Die Stapelung von Säcken mit Rohzucker darf nur auf festem, ebenem Fußboden unter sachkundiger Aufsicht und von sachkundigen Personen bei Tageslicht oder ausreichender künstlicher Beleuchtung vorgenommen werden. Die Stapel sind an den frei liegenden Ecken tunlichst in sicherem Verbande zu verlegen und an den frei stehenden Seiten tunlichst in Stufen von nicht mehr als 5 Sack Höhe oder unter Innehaltung eines angemessenen Böschungswinkels aufzuführen. Wo frei stehende, senkrechte Stapelwände von größerer Höhe aus steuertechnischen und ähnlichen Gründen sich nicht vermeiden lassen, sind sie in dauerhafter Weise so abzusteifen, daß gefährliche, einsturzdrohende Verschiebungen ausgeschlossen sind. Das Abtragen der Stapel darf nur schichtweise von oben herab erfolgen, insbesondere ist das Herausziehen von Säcken aus der Mitte der Stapel untersagt. Das Besteigen von senkrechten Stapelwänden ohne Benutzung sicherer und genügend hoher Leitern ist verboten. Diese Verfügung ist in jedem Raume, in welchem Rohzuckersäcke gestapelt werden, in gut lesbaren Abdrücken an sichtbaren Stellen zum Aushang zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen haben Sie gemäß § 147 Z. 4 der Gewerbeordnung Bestrafung zu gewärtigen."

Auch die abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Zuckerberufsgenossenschaft tragen dieser Unfallgefahr Rechnung; ihr § 11 schreibt folgendes vor:

„Sackstapel dürfen nur auf festem, ebenem Fußboden und unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Personen aufgebaut werden. Die Stapel sind an frei liegenden Ecken in der äußeren Lage tunlichst im Kreuz- oder Mauerverband, im übrigen in Stufen von nicht mehr als 5 Sack oder mindestens unter Innehaltung eines Böschungswinkels auszuführen. Senkrechte Stapelwände von gefahrdrohender Höhe sind abzusteifen. Das Abtragen der Säcke ist von oben herab und gleichfalls nur unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Personen stufenförmig oder unter Innehaltung eines Böschungswinkels zu bewirken. Das Herausziehen von Säcken aus unteren Lagen ist strengstens zu verbieten."

Von großem Einfluß auf die Sicherheit der Stapel ist neben ihrer Höhe, ihrer Bauart und dem Winkel ihrer Wände gegen den Fußboden die Gestalt der Säcke. Je gleichmäßiger diese ist, um so eher kann ein fester und sicherer Aufbau der Stapel erzielt werden. Denn selbst eine sorgfältige Stapelung im Kreuz- oder Mauerverbande kann bei Säcken von verschiedenen Maßen und Größenverhältnissen ein Einstürzen nicht verhindern. Ferner ist zu beachten, daß die häufig mit noch warmem Rohzucker befüllten Säcke auf dem Transporte zum Lager gefrieren, gefroren gestapelt werden und dann im Stapel beim Auftauen und Weichwerden ihre Form verändern und dadurch auch sachkundig gesetzte Stapel in Bewegung bringen, ja selbst Stapel von ganz geringer Höhe umwerfen. Auch mit sirupierenden Nachprodukten befüllte Säcke erschweren einen sicheren Stapelaufbau.

Ich ersuche Sie, die Aufmerksamkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit Zuckerlager in Frage kommen, der Gewerbepolizeibehörden auf diese Angelegenheit zu lenken, und nötigenfalls auch polizeiliche Verfügungen gemäß § 120d der Gewerbeordnung nach dem Muster der oben mitgeteilten Verfügung des Polizeipräsidenten in Magdeburg zu veranlassen.

Im Auftrage.

III 2900. Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

---

6. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Vereinigte Kranken-Unterstützungs- und Begräbniskasse (E. H.) in Frankfurt a. M.-Oberrad,
2. Allgemeiner Unterstützungsverein für Krankheits- und Sterbefälle zu Kelkheim (E. H.),
3. Ziegelersche Kranken- und Sterbekasse zu Brandenburg a. H. (E. H.),
4. Kranken- und Sterbekasse der Arbeiter in den Königlichen Gärten in und bei Potsdam (E. H.),
5. Kranken- und Sterbekasse des Maurergewerks zu Halle a. S.,
6. Merkur, freie Vereinigung von Kaufleuten (E. H.) in Breslau,
7. Krankenkasse für Arbeiter und Handwerker (E. H.) in Glückstadt,
8. Krankenunterstützungskasse für Gold- und Silberarbeiter u. v. B. in Hanau (E. H.),
9. Allgemeine Männer-Kranken- und Sterbe-Kasse zur Germania in Sachsenhausen-Frankfurt a. M. (E. H.),
10. Männer-Krankenkasse „Zur Beständigkeit" (E. H.) in Frankfurt a. M.,
11. Kranken- und Sterbekasse zu Auringen (E. H.),
12. Freiwillige Krankenkasse (E. H.) in Kollow,

13. Kranken und Sterbe-Kasse der Textilindustrie-Arbeiter und Arbeiterinnen (E. H.) in Ronsdorf,
14. Leichlinger Kranken und Sterbekasse (E. H.) in Förstchen.

Berlin, den 2. Mai 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neumann.

III 3450 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Versammlungen des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. April 1907.

In der Zeit vom 22. bis zum 25. Mai d. J. findet in Bremen die XVIII. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner und gleichzeitig der im Verbande bestehenden Gruppen der Baugewerkschulmänner, der Maschinenbauschulmänner und der Kunstgewerbeschulmänner statt. Auf den Antrag des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner bestimme ich, daß aus den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen von jeder größeren gewerblichen Unterrichtsanstalt je 2 hauptamtliche Lehrpersonen einschließlich der Leiter zu den Versammlungen entsandt werden können. Ich setze voraus, daß in den Anstaltsetats zur Deckung der entstehenden Kosten hinreichende Mittel vorhanden sind, und überlasse in diesem Falle den beteiligten Direktionen, Schulvorständen oder Vereinen die erforderlichen Anordnungen. Die Reisebeihilfen dürfen nur bis zur Höhe der für Schülerausflüge festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Die gewerbeschultechnischen Referenten haben, sofern sie nicht durch dringende Dienstgeschäfte verhindert sind, den Verhandlungen beizuwohnen.

Ferner bestimme ich, daß die Pfingstferien an den für die Beteiligung an der Wanderversammlung in Betracht kommenden gewerblichen Unterrichtsanstalten bis zum 26. Mai zu verlängern sind.

In Vertretung.
Dr. Richter.

IV 3911.

An die Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Zeichenkurse für Lehrer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. April 1907.

Um die Durchführung der durch Erlaß vom 28. Januar d. Js. (HMBl. S. 33) bekannt gemachten Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen zu erleichtern und den Lehrern Gelegenheit zur Vorbereitung für diesen Unterricht zu bieten, habe ich in Aussicht genommen, die bisher abgehaltenen Zeichenkurse umzugestalten und zu erweitern.

Die Kurse werden fortan zerfallen in

Vorbereitungskurse,
kleine Fachkurse und
große Fachkurse.

Die Vorbereitungskurse dauern 6 Wochen, sie sind zur ersten Ausbildung aller Lehrer bestimmt und erstrecken sich auf Zirkelzeichnen, Projektionszeichnen, freies Zeichnen nach Gegenständen sowie Aufnehmen und Auftragen von Maßskizzen. Sie werden an dazu ausgewählten Gewerbe-, Handwerker- und Kunstgewerbeschulen stattfinden.

Zu den Fachkursen werden nur Lehrer zugelassen, die entweder einen Vorbereitungskursus oder einen der bisherigen Zeichenkurse besucht oder die Zeichenlehrerprüfung bestanden haben oder imstande sind, den Besitz einer entsprechenden zeichnerischen Vorbildung auf andere Weise nachzuweisen.

Die kleinen Fachkurse sind in erster Linie für die Bedürfnisse der Lehrer bestimmt, die an Schulen mit beruflich gemischten Klassen zu unterrichten haben. Sie dauern 2—6 Wochen und bezwecken eine Einführung in das Fachzeichnen der wichtigsten Gewerbe und in den Gebrauch der im Unterrichte zu verwendenden Lehrmittel. Sie sollen an Fachschulen, sowie an Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, nach Umständen auch an größeren Fortbildungsschulen abgehalten werden. Ihre kurze Dauer ermöglicht es den Lehrern, im Laufe einiger Jahre Kurse für eine Reihe von Gewerben mitzumachen. Die wiederholte Einberufung gewährt ihnen außerdem die Gelegenheit, zu den Fachschulen in nähere Beziehung zu treten, um die etwa empfundenen Lücken im Verkehre mit Leitern und Lehrern der Kurse auszufüllen und ihre Ausbildung allmählich abzurunden.

Die großen Fachkurse sind für die Lehrer an den größeren, durchweg beruflich gegliederten Schulen bestimmt. Sie können im Etatsjahr 1907 noch nicht abgehalten werden, die nähere Bestimmung über sie bleibt daher vorbehalten.

Da die Unterweisung in den Zeichenkursen durchweg Einzelunterricht sein muß, sollen zu keinem Kursus mehr als 20 Teilnehmer einberufen werden. Die zur Teilnahme Einberufenen erhalten neben freiem Unterrichte 5 *M.* Tagegelder und die Kosten der Hin- und Rückreise in der III. Wagenklasse aus der Staatskasse ersetzt.

Die näheren Mitteilungen über die Kurse, zu denen Lehrer aus dem dortigen Regierungsbezirke zugelassen werden sollen, werden Ihnen alljährlich rechtzeitig zugehen.

Im Auftrage.
IV 1764 II. Ang. Dönhoff.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.